

Messungen finden generell vormittags statt. Daher wird den Landesverbänden empfohlen ihre Korbhütermessungen ebenfalls vormittags durchzuführen.

Den Landesverbänden ist es freigestellt, auf ihren eigenen weiterführenden Meisterschaften und Pokalturnieren generelle oder unangekündigte Korbhütermessungen durchzuführen.

Die Durchführung genereller Korbhütermessungen ist in die jeweiligen Wettkampfausschreibungen aufzunehmen.

Den Landesverbänden ist es freigestellt, für ihre Korbhütermessungen eine Altersgrenze ab dem 21. Lebensjahr festzulegen. Die Altersgrenze ist in die jeweilige Wettkampfausschreibung aufzunehmen.

Auf Deutschen Meisterschaften wird mit transportablen Messanlagen des Typs Tanita HR-001, gemessen.

Diese Verfahrensregelung gestattet den Landesverbänden, in einigen Punkten eigene Messregularien abweichend zur Bundesebene festzulegen.

Das Risiko, durch eigene Messregularien und Messanlagen abweichende Messergebnisse zu Messungen auf Deutschen Meisterschaften zu erhalten, verbleibt in den Landesverbänden und ist kein Einspruchsgrund.

6. Regelauslegungen neu zum 01.7.2013

Zu 8.2.9

Eine außerhalb des Spielfeldes stehende Spielerin darf den Ball auch dann annehmen, wenn dieser zuvor den Boden noch nicht berührt hatte. (Ziel: Beschleunigung des Spielflusses).

Zu 8.9.1

Analog zu 8.2.9 darf die Korbfrau den Ball hinter der Korblinie aufnehmen, auch wenn dieser noch keine Bodenberührung hatte und das Spiel mit Abwurf fortsetzen.

Zu 8.3.5

Die Korbfrau darf den Ball nicht aktiv vom Spielfeld in den Korbraum zurückspielen (also z. B. auch nicht in den Kreis rollen oder werfen) und diesen dort aufnehmen.

Zu 8.5.5

Diese Regelung ist anzuwenden, wenn einer Angreiferin durch regelwidriges Verhalten die Chance genommen wird, auf den leeren Korbraum zuzulaufen und zu werfen. Dabei ist es unerheblich, wie weit die Angreiferin noch vom Korbraum entfernt ist, wenn es für sie möglich ist, diesen regelgerecht z. B. durch Vorlegen des Balles, zu erreichen.

Zum regelwidrigen Verhalten gehören auch (versuchtes) Halten der Angreiferin oder Störungen der Wurfausführung durch Zurufe bzw. Geräusche der abwehrenden Spielerin.

4-m-Wurf und Hinausstellung sind zwingend. Ein Ermessensspielraum besteht – je nach Schwere des Vergehens – nur bei der Art der Hinausstellung.